

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011
in der Fassung der 4. Änderung vom 16.12.2022**

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|----------------------------------------------------------|---|
| § 1 Gebührenpflicht | 3 |
| § 2 Bestattungsgebühren | 3 |
| § 3 Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle | 4 |
| § 4 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen | 4 |
| § 5 Gebühr bei Ausgrabungen und Umbettungen | 6 |
| § 6 Sonstige Gebühren | 6 |
| § 7 Pflegegebühren für vorzeitig eingeebnete Grabstätten | 6 |
| § 8 Gebührenschuldner | 7 |
| § 9 Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit | 7 |
| § 10 Inkrafttreten | 7 |
| Bekanntmachungsanordnung | 7 |

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW.S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV.NRW. S. 687) i. V. m. der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am **15.12.2022** folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung - 4. Änderung - beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der in § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 genannten Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bestattungsgebühren

(1) In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- Herstellung des ersten Grabhügels,
- Auflegen und Abnehmen sowie die Entsorgung der Kränze,
- Ausschmückung des offenen Grabes mit Grabmatten,
- Entsorgung des überschüssigen Erdaushubs.

(2) Die Bestattungsgebühr beträgt

für Erdbestattungen

- | | |
|----------------------------------------------------|----------|
| a) Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 598,00 € |
| b) Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 895,50 € |

für Urnenbeisetzungen

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für die Beisetzung einer Urne | 288,60 € |
|----------------------------------|----------|

(3) Bei Zweitbestattungen erhöhen sich die Gebühren

für Erdbestattungen

- | | | |
|---------------------------------------------------------|----------------|----------|
| a) Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | um 35,70 € auf | 931,20 € |
| b) bei Gräbern mit Trittplatten zusätzlich um | | 29,70 € |
| c) bei Gräbern mit Gestaltungsrichtlinien zusätzlich um | | 29,70 € |

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011

für Urnenbeisetzungen

- | | | | |
|-----|--------------------------------------------|----------------|----------|
| a) | für die Beisetzung einer Urne | um 23,80 € auf | 312,40 € |
| b) | bei Gräbern mit Trittplatten zusätzlich um | | 23,80 € |
| (4) | Die Bestattungsgebühr beträgt | | |
| a) | für anonyme Körperbestattungen | | 865,70 € |

§ 3

Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

- (1) In der Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle sind folgende Leistungen enthalten:
- Nutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle einschließlich der erforderlichen Nebenräume für die Aufbahrung bzw. Aufbewahrung von Leichen und Urnen sowie für die Abhaltung einer Trauerfeier,
 - Reinigung der Leichenhalle und Friedhofskapelle,
 - Gestellung des Handleichenwagens,
 - Zurverfügungstellung von Kühleinrichtungen (soweit vorhanden und erforderlich).
- (2) Für die Benutzung der **Leichenhalle/Friedhofskapelle** (auch bei Gastleichen, die nicht auf einem der Friedhöfe der Stadt Beverungen beigesetzt werden) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|---------------------------------------|----------|
| - | bis zu einem Tag der Inanspruchnahme | 178,30 € |
| - | bis zu zwei Tagen der Inanspruchnahme | 356,60 € |
| - | bis zu drei Tagen der Inanspruchnahme | 534,90 € |

Jeder angefangene Kalendertag der Inanspruchnahme der Leichenhalle wird als ein Tag gerechnet.

§ 4

Gebühr für die Überlassung von Grabstellen

- (1) Die Gebühr für die Überlassung der Grabstellen deckt die Kosten ab für
- Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen (nicht der Grabstätten) nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung für die Gesamtdauer des vergebenen Nutzungsrechtes,
 - Einebnung der Gräber,
 - teilweise Bepflanzung und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsrichtlinien *) über die gesamte Zeit der Nutzungsdauer.

Die Gebühr beträgt bei

| | | Grabstätten ohne Gestaltungsrichtlinie | Grabstätten mit Gestaltungsrichtlinie *) |
|----|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|
| a) | Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.492,30 € | 1.728,10 € |

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011

| | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| b) | Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.013,10 € | 2.475,10 € |
| c) | Reihengrab anonym | 1.500,90 € | |
| d) | Reihengrab als Rasengrab | 1.565,30 € | |
| e) | Wahlgrab, 1-stellig | 2.079,80 € | 2.522,20 € |
| f) | Wahlgrab, 2-stellig | 2.861,30 € | 3.697,50 € |
| g) | Wahlgrab, 3-stellig | 3.642,90 € | |
| h) | Wahlgrab, 4-stellig | 4.426,40 € | |
| i) | Urnenreihengrab | 1.422,60 € | |
| j) | Urnenreihengrab anonym | 1.275,10 € | |
| k) | Urnenreihengrab als Rasengrab/ im Wurzelbereich eines Baumes | 1.295,30 € | |
| l) | Urnenwahlgrab | 1.581,20 € | |
| m) | Verlängerung des Nutzungsrechts | | |
| - | Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 62,30 € | 91,90 € |
| - | Reihengrab als Rasengrab | 64,70 € | |
| - | Wahlgrab je Grabstelle | 61,20 € | 81,40 € |
| - | Urnenreihengrab als Rasengrab/ im Wurzelbereich eines Baumes | 63,10 € | |
| - | Urnenwahlgrab | 62,30 € | |

pro Jahr, wobei angefangene Jahre als ein volles Jahr gerechnet werden.

Eine Verlängerung ist nur für sämtliche Grabstellen möglich.

- (2) Auf dem Waldfriedhof in der Kernstadt Beverungen und dem neuen Friedhof in der Ortschaft Dalhausen werden die Gräber überwiegend durch Trittplatten begrenzt, die von der Stadt Beverungen verlegt werden.

Die Gebühren nach Abs. 1 erhöhen sich für diese zusätzliche Leistung bei Grabstätten ohne Gestaltungsrichtlinien um

| | | |
|----|----------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 45,40 € |
| b) | Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 128,70 € |
| c) | Wahlgrab, 1-stellig | 130,60 € |
| d) | Wahlgrab, 2-stellig | 297,60 € |

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011

- e) Verlängerung des Nutzungsrechts
- Reihengrab für Verstorbene
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 62,50 €
 - Wahlgrab je Grabstelle 61,80 €

Diese Zusatzgebühren werden auch auf den übrigen Friedhöfen erhoben, wenn dort aufgrund der Ausweisung der Grabfelder Trittplatten durch die Stadt verlegt werden.

§ 5

Gebühr bei Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühr beträgt für

- a) Ausgrabung eines Sarges 1.669,00 €
- b) Ausgrabung einer Urne 407,60 €

Bei Wiederbeisetzung werden die unter § 2 und § 4 festgesetzten Bestattungsgebühren und Grabstellengebühren berechnet.

§ 6

Sonstige Gebühren

Gebühr für die

1. Genehmigung oder Ablehnung von liegenden Grabmalen, Liegesteinen, Grabplatten, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen, die keiner regelmäßigen Überprüfung bedürfen 31,00 €

Genehmigung oder Ablehnung von stehenden Grabsteinen 121,00 €
In der Gebühr sind die jährlichen Überprüfungen der Verkehrssicherheit der Grabmale enthalten.
2. Die Gebühren für
 - die Namenstafeln für ein Urnenreihengrab als Rasengrab, mit einer einheitlichen Größe von 0,40 m x 0,25 m bei einer Mindeststärke von 5 cm, incl. Antragsbearbeitung und Verlegen: 362,00 €
 - die Namenstafeln für ein Reihengrab als Rasengrab, mit einer einheitlichen Größe von 0,60 m x 0,37 m bei einer Mindeststärke von 5 cm, incl. Antragsbearbeitung und Verlegen: 467,20 €
 - Gravur der Inschrift / je Zeichen / Buchstabe / Zahl: 13,00 €

§ 7

Pflegegebühren für vorzeitig eingeebnete Grabstätten

Für die Pflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstellen für Erdbestattungen (je Stelle) 39,00 €
2. Urnengrabstelle 20,00 €

§ 8 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der festgesetzten Gebühren ist verpflichtet, wer den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bzw. eine Genehmigung beantragt oder eine Leistung in Anspruch genommen hat.

Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit

- (1) Die jeweilige Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Heranziehungsbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren sind nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW einzuziehen.
- (3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Friedhofsgebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 03.02.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, 16.12.2022

STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister
gez. Hubertus Grimm